

99089051169003, 99089051169003

Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor anzeigen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378068/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051169003, 99089051169003
Leistungsbezeichnung I	Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sorgfaltspflicht, Risikomanagement, Sicherungsmaßnahme im Glücksspielsektor, Auslagerung, Anzeige, Auslagerungsbeauftragte, Beauftragung Dritter, Outsourcing, Geldwäschebeauftragte, Glücksspielsektor, Verantwortung, Vertrag, Geldwäschegesetz, Geldwäschebeauftragter, Präventionsmaßnahme, GwG, Auslagerungsbeauftragter, Verpflichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_6.html
Teaser	Wenn Sie die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor nicht selbst durchführen möchten, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Dritten übertragen. Dies müssen Sie der Behörde vorab anzeigen.
Volltext	Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch geeignete Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen können Sie im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auch an einen Dritten übertragen. Sie müssen die beabsichtigte Auslagerung jedoch vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Das GwG enthält Regelbeispiele für die zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 GwG). Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere interne Sicherungsmaßnahmen können im Einzelfall

Modul

Sachverhalt

erforderlich sein.

Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen weiterhin der Genehmigung des für die Geldwäscheprävention zuständigen Mitgliedes der Leitungsebene in Ihrem Unternehmen.

Als Verpflichteter dürfen Sie die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen externen Dritten durchführen lassen, wenn Sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung untersagen, wenn

der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder

die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Für Sie als Verpflichteter bedeutet dies, dass Sie in Ihrer Anzeige darlegen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen.

Sie müssen ferner in der Anzeige angeben, welche internen Sicherungsmaßnahmen Gegenstand der Auslagerung sind.

Die Anzeige ist von Verpflichteten selbst oder gegebenenfalls von der bestellten Geldwäschebeauftragten oder dem bestellten Geldwäschebeauftragten vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten. Erfüllt der Dritte die vertraglich übertragenen Pflichten z. B. nicht ordnungsgemäß, so bleiben Sie für die

Modul	Sachverhalt
	Nichteinhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen weiterhin verantwortlich.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über Antragsberechtigung • Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag) • Auszug aus dem Bundeszentralregister • Auszug aus dem Gewerbezentralregister • ggf. Auszug aus dem Handelsregister • ggf. Gesellschaftsvertrag/Satzung • ggf. Angaben zu weiteren Filialen/Niederlassungen • Risikoanalyse • Organigramm • Organisationsanweisung • Handlungsanweisung • Unterrichtsunterlagen • sonstige Sicherungsmaßnahmen • Muster des Dokumentationsbogens
Voraussetzungen	Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz: Anzeigeberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind. Die anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein. Der Dritte muss für die Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen: hinreichend qualifiziert und zuverlässig sein, die Gewähr bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Aufsicht der Aufsichtsbehörde dürfen durch die Auslagerung nicht beeinträchtigt werden.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Die Anzeige ist vom Verpflichteten selbst oder ggf. von dem bestellten Geldwäschebeauftragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft • Sie erhalten eine Abschlussmitteilung • Nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich. • Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung auf einen Dritten untersagen, wenn • dieser nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, • die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten dadurch beeinträchtigt werden oder • die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Die Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen muss vor der Auslagerung erfolgen • nach Anzeige können die internen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine vorherige Zustimmung der Behörde ist nicht erforderlich
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Bundesland)
Kurztext	• Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Anzeige über die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor • Verpflichtete haben im Glücksspielsektor angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zu schaffen; Die internen Sicherungsmaßnahmen können von einem Dritten durchgeführt werden; Die Auslagerung ist der Aufsichtsbehörde vorab

Modul	Sachverhalt
	anzuzeigen. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Beauftragung Dritter mit internen Sicherungsmaßnahmen im Glücksspielsektor anzeigen